

Ist die Ausübung des Verfügungsrechtes durch Rechtsgeschäft einem Dritten übertragen, so haftet sowohl dieser (z. B. Hausverwalter) als auch der Übertragende insoweit, als er den Dritten nicht gehörig kontrolliert hat.

III. Die Übertretung einer Polizeiverordnung ist eine Übertretung im Sinne des StGB. § 1, wenn Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft angedroht ist, sonst Vergehen.

IV. Verfahren.

Es gilt die StPD.

Die Übertretung der Polizeiverordnung kann aber auch verfolgt werden durch amtsrichterlichen Strafbefehl (§§ 447 ff. StPD.) oder durch polizeiliche Strafverfügung (§§ 453 ff. StPD. und preussisches Gesetz vom 23. April 1883).

Das Schöffengericht hat nicht die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Polizeiverordnung zu prüfen (§ 17 preuss. Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung vom 11. März 1850), sondern nur folgende Punkte:

a) Liegt eine rechtsgültige Polizeiverordnung vor? (d. h. Nichtverstoß gegen ein Gesetz; Wahrung der vorgeschriebenen Form; gehörige Publikation sowie Strafandrohung in der Polizeiverordnung selbst oder in einer Blankettbestimmung).

b) Ist gegen diese Polizeiverordnung schuldhaft verstoßen worden?

c) Welche Strafe ist hierfür anzusetzen?

Bei der Urteilsfällung ist das Schöffengericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden (§ 457 Abs. 2 StPD.), kann also eine höhere Strafe festsetzen als dies durch die polizeiliche Strafverfügung geschehen war. Das Verbot der *reformatio in peius* gilt daher hier nicht.

Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar, d. h. unanfechtbar geworden, so ist hierdurch — sofern die Polizeibehörde dieselbe innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat, — der Strafanspruch des Staates wegen dieser Übertretung verbraucht (§ 10 des preuss. Gesetzes betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883).

fassen bei der aus der Natur der Sache folgenden Unmöglichkeit einer kriminellen Verfolgung der juristischen Person selbst strafrechtlich, wenn die Richterfüllung jener Verpflichtungen durch eine Rechtsnorm unter Strafe gestellt ist.

Der Vertreter ist dem Gesetz gegenüber der verantwortliche Träger der juristischen Persönlichkeit, welcher rechtlich dem Vertretenen als völlig gleichstehend erachtet wird . . .“

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung schließt jedoch nicht aus, daß die Tat noch unter einem anderen schwereren strafrechtlichen Gesichtspunkte verfolgbar ist, was § 10 des preuß. Gesetzes vom 23. April 1883 ausdrücklich bestimmt:

„Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschulldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Übertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Fall ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.“

Wurde eine Übertretung durch einen amtsrichterlichen Strafbefehl geahndet, so schließt dessen Rechtskraft die erneute Strafverfolgung aus einem schwereren Gesichtspunkte nicht aus, wohl aber dieselbe Strafverfolgung wegen desselben oder eines milderen Gesichtspunktes.

Vgl. hierzu RG. in Straff. 4 S. 245 einerseits:

„Wenn dem Gerechtigkeitsprinzip gegenüber die Billigkeitsgründe, den Angeklagten nicht einer wiederholten strafrechtlichen Prozedur zu unterwerfen, in dem Maße ne bis in idem die Oberhand gewonnen haben, so ist die notwendige Grundlage für diesen Sieg die Anerkennung der Befugnis des Richters, die ihm zur Aburteilung vorgelegte Tat in ihrer wirklichen Gestalt frei zu ermitteln und nach dem Ergebnisse der ihm zustehenden umfassenden Verhandlung zu beurteilen. Der Grundsatz ist daher naturgemäß beschränkt auf das eine Hauptverhandlung bietende ordentliche Prozeßverfahren, und er kann unmöglich ausgedehnt werden auf eine solche „besondere Art des Verfahrens“, welche die Sicherung des öffentlichen Interesses in der fraglichen Beziehung wesentlich ausschließt. Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen hingegen schließt eine richterliche Kognition, welche die Würdigung der Tat nach allen Richtungen gewährleistet, aus. Nur da, wo der Richter in der Lage ist, über die Grenzen der Anklage hinaus die angeschuldigte Tat zu ermitteln, kann seinem Urteile eine abschließende Bedeutung beigelegt werden, und wenn daher der § 450 StPD. bestimmt, daß der Strafbefehl eventuell die Wirkung eines rechtskräftigen Urteiles erlangt, so kann in dieser Bestimmung wohl eine Gleichstellung desselben mit dem Urteile bezüglich der Anfechtbarkeit und Vollstreckbarkeit (vgl. § 449), nicht aber mit derjenigen Wirkung des Urteiles, welche gerade in der ihm vorausgegangenen Verhandlung ihren Grund hat, gefunden werden, gerade so, wie in den Motiven zum Entwurfe der Strafprozeßordnung § 334 Abs. 3 bemerkt ist, daß die Bestimmungen des Abschnittes über Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens trotz der Bestimmung im § 337 Abs. 3 (jetzt § 450), weil jene ein nach vorläufigem Verfahren erlassenes Urteil voraussetzen, auf amtsrichterliche Strafbefehle keine Anwendung finden.“

Und andererseits RG. in Straff. 28 S. 84:

„Zwar kann ein Strafbefehl die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteiles (§ 450 StPD.) nicht in dem Sinne erlangen, daß er die Verurteilung wegen

derselben Tat aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte hindern könnte — wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen und begründet hat —, wohl aber beherrscht der obenerwähnte, im Gerechtigkeitsprinzipie wurzelnde Satz, auch ohne mit Worten ausgedrückt zu sein, das Strafverfahren insoweit, als es sich um Anwendung des nämlichen Strafgesetzes auf die nämliche Tat handelt.

Aus der Besonderheit des Verfahrens bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (VI. Buch der StPD. Abschn. I) folgt nur soviel, daß dadurch das Strafflagerecht nicht im gleichen Umfange verbraucht werden kann, wie durch eine Aburteilung nach stattgehabter Hauptverhandlung, aber nicht, daß jene Wirkung gar nicht eintrete. Die Unzulänglichkeit eines Verfahrens, das die Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung festsetzt, also die Möglichkeit der allseitigen Prüfung der Tat, der Umgestaltung der Klage und der Aburteilung nach den Anforderungen des § 263 StPD. ausschließt, macht es zu einem Gebote sowohl der logischen Konsequenz als der Gerechtigkeit, daß alle vom Strafbefehle nicht getroffenen Seiten der Straftat ungeschmälert der Prüfung im ordentlichen Verfahren zugänglich bleiben, weil sonst den Anzeigen wegen der leichten in § 447 StPD. bezeichneten Fälle eine größere Tragweite, den strafbaren Handlungen, die unter einen solchen Gesichtspunkt gebracht werden können, eine günstigere endgültige Entscheidung gesichert wäre, je nachdem die schwerer strafbare Seite der Tat von vornherein mehr oder weniger unauffällig war.

Alle diese Gründe treffen jedoch nicht zu, wenn der Strafbefehl die Tat bereits so erfaßt hat, wie sie selbst nach der Prüfung im ordentlichen Verfahren sich darstellt, und wenn die dafür gesetzte Strafandrohung im Strafbefehle bereits verwirklicht ist. Dann hat sich die Strafgewalt des Staates in dem das gesetzliche Strafübel zufügenden Strafbefehle und dessen Vollzug betätigt und erschöpft. Eine abermalige Verurteilung im ordentlichen Verfahren wäre um nichts weniger eine Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem, wie die wiederholte Bestrafung einer und derselben Tat durch mehrfache Strafbefehle. Dem § 450 StPD. wäre alle Bedeutung entzogen."

Zulässig ist es, nach Zurücknahme einer polizeilichen Strafverfügung eine neue wegen der gleichen Handlung zu erlassen, da die erste Verfügung den staatlichen Strafanspruch nicht tilgt, denn nur eine rechtskräftige Entscheidung hat derartige Wirkung. Letztere liegt erst dann vor, wenn die polizeiliche Strafverfügung unanfechtbar und vollstreckbar geworden ist (RG. in DZS. 1913 S. 1270).

§ 9.

Zivilrechtliche Wirkungen des Übertretens einer Polizeiverordnung.

I. Materiell: Eine Polizeiverordnung schafft kein Privatrecht für denjenigen, der an ihrer Beobachtung ein Interesse hat, diese im Wege einer Zivilklage durchzusetzen. (RGZ. 51, 248.) So kann in Preußen der Anlieger eines Privatflusses gegen den Oberlieger, der beim Fischfang auf seiner Flußstrecke fischereipolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, nicht wegen Eigentumsstörung klagen. Eine solche Klage muß vielmehr ihren besonderen privatrechtlichen